



**Schule für Gestaltung
Aargau**

1. August 2025

Hausordnung

Schule für Gestaltung Aargau
Weihermattstrasse 94 · 5000 Aarau
+41 62 834 40 40 · info@sfgaargau.ch
www.sfgaargau.ch

Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Grundsatz	3
3.	Zutritt zum Schulgebäude	3
4.	Parkplätze	4
5.	Treppenhäuser, Gänge, Lifte	4
6.	Schulzimmer	4
7.	Ateliers Vorbildung	4
8.	Aufenthaltsräume	5
9.	Einrichtungen	5
10.	Verpflegung, Getränke	5
11.	Abfälle	5
12.	Rauchen	5
13.	Alkohol, Rauschmittel	5
14.	Anschlagbretter	6
15.	Abhanden gekommene Gegenstände	6
16.	Gewalt	6
17.	Massnahmen bei Verletzungen der Hausordnung	6
18.	Beschwerderecht	6

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für sämtliche Nutzerinnen und Nutzer der Schule für Gestaltung Aargau. Dazu zählen insbesondere Lernende, Lehrpersonen, Kursleitende, Mitarbeitende sowie externe Personen, die sich auf dem Schulareal aufhalten oder die Infrastruktur der Schule nutzen.

2. Grundsatz

Lernende, Lehrpersonen und Kursleitende, Mitarbeitende und Schulleitung sind mitverantwortlich für die Einrichtungen auf dem Schulareal. Sie gehen achtsam mit der Liegenschaft, den Einrichtungen und Geräten um. Alle Beteiligte handeln gemäss nachhaltigen Grundsätzen und gehen sorgfältig mit unseren Ressourcen um. Wer einen Schaden feststellt, meldet diesen umgehend der Lehrperson, den Kursleitenden oder dem Sekretariat. Für die Benutzung der ICT-Anlagen gelten besondere Richtlinien. Diese sind in einem separaten Reglement festgelegt. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Schadensverursacher:innen.

3. Zutritt zum Schulgebäude

Für Lernende ist das Schulgebäude generell von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.00 Uhr, am Samstag von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Während der Ferien gelten die jeweils vorgängig vereinbarten Öffnungszeiten.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ausserhalb der oben genannten Öffnungszeiten muss bei der Schulleitung vorgängig eine Bewilligung beantragt werden.

Bei begründeten Ausnahmesituationen können Lernende, die ausserhalb der oben genannten Öffnungszeiten ohne die Anwesenheit einer Lehrperson, einer oder eines Kursleitenden die Räumlichkeiten benutzen wollen, bei der Schulleitung eine Bewilligung beantragen.

Der Zutritt zu Spezialräumen ausserhalb des Unterrichts bedarf einer Bewilligung durch die Schulleitung.

4. Parkplätze

Bezeichnete Parkplätze können gegen eine Parkgebühr benutzt werden. Halter:innen von widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen werden gebüßt. Velos, Mofas und Motorräder sind auf die zugewiesenen Plätze zu stellen. Die Parkfelder mit Ladestationen für E-Autos dürfen nur für die Dauer des Ladevorgangs genutzt werden.

5. Treppenhäuser, Gänge, Lifte

Treppenhäuser und Gänge sind als Verkehrsflächen freizuhalten. Tische und Stühle sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Standort zurückzustellen.

Während der Unterrichtszeit muss Lärm in den Treppenhäusern und Gängen vermieden werden, damit der Unterricht nicht gestört wird. Die Benutzung der Lifte ist den Lernenden grundsätzlich untersagt.

6. Schulzimmer

Der Aufenthalt in den Schulzimmern ist nur während der Unterrichtszeit und in den Vormittags- und Nachmittagspausen gestattet. Während der Abwesenheit der Lehrperson, der oder des Kursleitenden bleiben die Räume in der Regel geschlossen. Über Ausnahmen während der Öffnungszeiten entscheidet die Lehrperson, die oder der Kursleitende. Die Arbeitsplätze in den Schulzimmern sind nach Unterrichtsschluss aufgeräumt und sauber zu verlassen. Geräte werden ausgeschaltet, das Licht gelöscht, Fenster geschlossen.

Die Lehrperson, die oder der Kursleitende ist für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich. Für das Atelier der gestalterischen Vorbildung gelten die internen Weisungen.

7. Ateliers Vorbildung

Ausserhalb der normalen Unterrichtszeiten darf nicht alleine in den Ateliers oder in der Werkstatt gearbeitet werden. Es müssen jeweils mindestens zwei Lernende anwesend sein (Unfallgefahr). Die Ateliers werden von den Lernenden gemäss Plan selbstständig gereinigt und gewartet.

8. Aufenthaltsräume

Als Aufenthaltsräume ausserhalb des Unterrichts gelten der eigentliche Aufenthaltsraum, die entsprechenden Sitzgelegenheiten im Hausinnern und die Aussenanlagen.

9. Einrichtungen

Sämtliche Einrichtungen werden mit der entsprechenden Sorgfalt behandelt. Jegliche Form von vorsätzlicher Verschmutzung, mutwilliger Zerstörung und fahrlässiger Beschädigung wird geahndet.

10. Verpflegung, Getränke

Für die Pausenverpflegung und das Mittagessen stehen der Aufenthaltsraum, zugewiesene Orte und die Tische im Freien zur Verfügung. Die Verpflegung und das Trinken von gesüssten Getränken in den Schulzimmern sind untersagt. Das Trinken von Wasser in verschliessbaren Flaschen ist in den Schulzimmern erlaubt.

Essen und Trinken an Computerarbeitsplätzen ist untersagt.

11. Abfälle

Sämtliche Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt werden. Zigarettenreste gehören in die Aschenbecher, Kaugummis in die Abfalleimer.

12. Rauchen

Das Rauchen ist nur an den zugewiesenen Orten im Freien erlaubt. Der gedeckte Aussenbereich beim Haupteingang ist eine rauchfreie Zone.

13. Alkohol, Rauschmittel

Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf dem ganzen Schularreal verboten. Der Besitz oder der Konsum von rechtswidrigen Substanzen wird zur Anzeige gebracht.

14. Anschlagbretter

Für Plakate, Flyer, Inserate und ähnliche Kommunikationsmittel stehen den Lernenden bezeichnete Orte zur Verfügung. Ehrverletzende, unsittliche und gesetzeswidrige Publikationen werden geahndet.

15. Abhanden gekommene Gegenstände

Für Diebstähle lehnt die Schule jede Haftung ab. Im Interesse aller sollen Diebstähle gemeldet werden.

Aufgefundene Gegenstände werden dem Sekretariat abgegeben und können von den rechtmässigen Eigentümern abgeholt werden.

16. Gewalt

Formen jeglicher Gewalt, sexistische, rassistische und ehrverletzende Äusserungen werden nicht geduldet. Waffen und waffenartige Gegenstände sind auf dem Schulareal verboten.

Zuwiderhandlungen werden geahndet und zur Anzeige gebracht.

17. Massnahmen bei Verletzungen der Hausordnung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung werden die disziplinaren Massnahmen der Schulordnung angewendet. Vorbehalten bleiben stets zivilrechtliche Forderungen. Strafrechtliche Tatbestände werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

18. Beschwerderecht

Gegen Verfügungen der Schule können Lernende, Schülerinnen und Schüler innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Schulvorstand Beschwerde einreichen. Der Entscheid des Schulvorstands ist dem Beschwerdeführer schriftlich zu eröffnen.

Gegen Entscheide des Schulvorstands können Lernende, Schülerinnen und Schüler innert 20 Tagen seit der Eröffnung beim Departement Bildung, Kultur und Sport Beschwerde führen.

1. August 2025

Impressum

Herausgeberin

Schule für Gestaltung Aargau
Weihermattstrasse 94
5000 Aarau

Copyright

© 2025 Schule für Gestaltung Aargau.
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, Vervielfältigung oder
Weitergabe nur mit Genehmigung.